

**Freiwillige
Schweineassekuranz-
Genossenschaft
des Kantons Thurgau**

Weinfeldern

Geschäftsstelle:
Peter Minder
Wertstrasse 20
8280 Kreuzlingen
071 – 660 11 66

www.schweineassekuranz.ch

Tarif-/Leistungsblatt

Ausgabe 2011

Jahresprämien:	Grundprämie	Bonusprämie	Eintrittsgelder
Mastschweine	1.00	---	4.00
Zuchtschweine	4.00	2.00	24.00

In Zuchtbetrieben werden Ferkel bis zu einem Lebendgewicht von 30 kg der Zucht zugerechnet und sind somit über das Muttertier versichert.

Bonusberechtigt ist, wer während **zwei** aufeinanderfolgenden Versicherungsjahren keine Schadensvergütung beansprucht. Die Bonusberechtigung wird getrennt nach Tiergattung festgelegt. Die Inanspruchnahme einer Versicherungsleistung führt nur in jener Tiergattung zu einem Bonusverlust, für welche die Versicherungsleistung entrichtet wurde. Als Bemessungsgrundlage für die Bonusberechtigung gilt der Zeitpunkt der letztmaligen Schadensvergütung.

Die Tarife werden jährlich durch die Verwaltung festgelegt.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, bei einer Umnutzung seines Stall den versicherten Bestand im Verhältnis 1 : 6 (Zucht : Mast) umzuwandeln für die Bemessung allfällig anfallender Eintrittsgelder in den jeweiligen Tierkategorien.

Versicherungsleistungen

Tierentschädigungen: 70% des Tierwertes bei ansteckenden, infektl. Krankheiten
50% bei akuten Tierverlusten nicht infektiöser Ursachen

Medikamente: 50% der eingesetzten und verordneten Medikamente.

Die Bedingungen für die Entrichtung der Versicherungsleistungen sind im Reglement im Detail geregelt. Die Bestimmungen im Reglement sind massgebend.

Mehrere Ställe mit identischem Besitzer / Stall-Nachfolge

Bitte beachten Sie, dass eine falsche Handhabung (Bestandesmeldung) grosse finanzielle Nachteile entweder bei der Bestimmung der Prämien, der Bonusberechtigung und bei einer Schadensvergütung zur Folge haben kann. Wir haben Ihnen die korrekte Handhabung auf der Rückseite dieses Formulars zusammengestellt. Bitte prüfen Sie diese unbedingt vor Einreichung Ihrer jährlichen Bestandesmeldekarte!

Für die Verwaltung

Peter Minder
Kassier

Regeln für die korrekte Bestandesmeldung bei Stall-Nachfolge und bei mehreren Ställen des selben Besitzers

Nachstehend sind die Regelungen betr. Stall-Nachfolge resp. mehrere Ställe pro Versicherungsnehmer aufgelistet. Bitte beachten Sie, dass eine falsche Handhabung (Bestandesmeldung) grosse finanzielle Nachteile entweder bei der Bestimmung der Prämien, der Bonusberechtigung und bei einer Schadensvergütung zur Folge haben kann!

Generell gilt die Regelung, dass ein Versicherungsnehmer für jeden Standort/Stall eine separate Versicherung (Bestandesmeldekarte) abzuschliessen/auszufüllen hat. Er erhält je Bestandesmeldekarte eine gesonderte Prämienrechnung und auch die Bonusberechtigung wird je Standort/Bestandesmeldekarte separat ermittelt. (Dies ist vergleichbar mit einem Fahrzeughalter, welche mehrere Fahrzeuge versichert und für jedes Fahrzeug eine eigene Versicherungspolice hat. Im Schadensfall verliert dann auch nur der betroffene Standort/Stall die Bonusberechtigung!)

Fall 1: Versicherungsnehmer löst bestehenden Stall auf und baut/kauft einen neuen Stall

- a) wird die Herde/der Tierbestand vom alten Stall in den neuen gezügelt, ist lediglich eine Adressänderung vorzunehmen. Es handelt sich um keinen Neueitritt, weshalb weder Eintrittsgelder noch ein tierärztliches Zeugnis gefordert sind. Der Bonus läuft auch unter der neuen Adresse weiter
- b) wird am neuen Standort eine neue/fremde Herde eingestellt, handelt es sich um ein neues Versicherungsgeschäft. Dementsprechend ist ein tierärztliches Zeugnis gefordert und der neue Tierbestand ist nicht mehr bonusberechtigt.

Fall 2: Versicherungsnehmer baut einen zusätzlichen Stall

- a) baut/kauft ein bestehender Versicherungsnehmer an einen anderen Standort einen zusätzlichen Stall, muss dieser Stall als neues Versicherungsgeschäft aufgenommen werden. Der Besitzer muss somit für den neuen/zusätzlichen Standort eine separate Bestandesmeldekarte ausfüllen. Zur Aufnahme des neuen Stalls ist ein tierärztliches Zeugnis nötig. Der neue Stall ist nicht-bonusberechtigt.
- b) baut ein Versicherungsnehmer am bisherigen Standort einen zusätzlichen Stall, kann er entscheiden, ob er den Tierbestand des neuen Stalls demjenigen des bisherigen Stalls zuschlagen möchte oder ob er für den neuen Stall eine separate Meldekarte ausstellen möchte. Die Aufnahmegebühr für die zusätzlichen Tiere sind auf jeden Fall geschuldet. Schlägt er den zusätzlichen Bestand dem bisherigen dazu, wird nach Entrichtung der Eintrittsgebühr der zusätzliche Bestand sofort bonusberechtigt. Wird für den neuen Stall eine zusätzliche Meldekarte eingereicht, ist dieser Bestand erst nach Ablauf der Frist bonusberechtigt. Allerdings verlieren alle auf einer Meldekarte gemeldeten Tierbestände Ihren Bonus im Schadensfall. Es obliegt in diesem Falle deshalb der Einschätzung des Tierhalters, ob er die Risiken lieber getrennt haben möchte (mehrere Bestandes-Meldekarten) oder ob er alles zusammengelegt haben möchte.